

Sitzungsvorlage			KT/17/2023
Landesweites Jugendticket - Anpassung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
18	Kreistag	26.01.2023	öffentlich

2 Anlagen	1. Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Änderungsmodus 2. Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten finalisiert
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die im Zuge der Einführung des landesweit gültigen Jugendtickets erforderliche Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKE) – Anlage 2 zur Sitzungsvorlage.

I. Sachverhalt

Einführung eines landesweit gültigen Jugendtickets

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Einführung eines landesweiten Jugendtickets getroffen. Darin begrüßte der Kreistag die Einführung des landesweiten Jugendtickets und beauftragte die Verwaltung die notwendigen Schritte für eine Einführung in die Wege zu leiten.

Das öffentlich angekündigte landesweit gültige Jugendticket soll zum 01.03.2023 zum Preis von 365 € pro Jahr in Baden-Württemberg eingeführt werden.

Das Landesjugendticket gilt in Baden-Württemberg in allen Verkehrsmitteln des ÖPNV, an 7 Tagen der Woche, rund um die Uhr. Es handelt sich um eine Jahreskarte eines Verkehrsverbundes in Baden-Württemberg.

Das landesweite Jugendticket erwerben können alle Jugendlichen mit Wohnort in Baden-Württemberg bis zum 21. Geburtstag sowie Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende bis zum 27. Geburtstag.

Bei Schülerinnen und Schülern ist hierfür der Standort der Schule in Baden-Württemberg und bei Studierenden der Standort der Hochschule in Baden-Württemberg maßgebend. Der Hauptwohnsitz aller Bezugsberechtigten muss in Baden-Württemberg liegen.

Der Ausgleich der jeweils den Verbänden entstehenden Einnahmeverluste soll zu 70% vom Land Baden-Württemberg und zu 30% von den kommunalen Aufgabenträgern getragen werden. Eine Abschätzung des KVV's ergab auf Basis des derzeitigen Sachstandes einen Zuschussbetrag des Landkreises in Höhe von rd. 1,4 Mio. €/Jahr. Der konkrete Zuschussbedarf ergibt sich jedoch letztendlich erst auf Basis einer Spitzabrechnung im Folgejahr.

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Karlsruhe (SBKE)

Die bisherige Satzung sieht in § 6 einen 100% Zuschuss für Kinder der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen der Klassen 1-4, Schüler der den Grundschulen entsprechenden Klassen in den Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Grundschulförderklassen und Schulkindergärten vor.

Eine Teilbezuschussung in Höhe von 10,- €/Monat gibt es für Hauptschüler, Werkrealschüler und für Schüler der den Hauptschulen entsprechenden Klassen in den SBBZen.

Die Bemessung des Eigenanteils im freigestellten Schülerverkehr ist aktuell an den zum Schuljahresbeginn gültigen ScoolCard Tarifs gekoppelt. Folgt man dieser grundsätzlichen Systematik, sollte der Eigenanteil künftig an den Preis des landesweit gültigen Jugendtickets gekoppelt werden. Dies bedeutet, dass mit der Einführung des landesweit gültigen Jugendtickets der Eigenanteil von derzeit jährlich 420,- € (52 € pro Monat abzgl. 10 € Zuschuss für 10 Monate) auf 365,- € sinkt.

Es wird vorgeschlagen, die Vollbezuschussung sowohl bei Nutzung des ÖPNVs als auch bei den freigestellten Schülerverkehren für die in der Satzung bisher schon festgelegten Schülergruppen beizubehalten.

Auf die Teilbezuschussung für Haupt- und Werkrealschüler sollte zukünftig verzichtet werden. Dadurch, dass nicht mehr die ScoolCard sondern das neue landesweite Ticket als Basis genommen wird, sinkt der Eigenanteil auch ohne Zuschuss unter den aktuell zu leistenden Eigenanteil und darüber hinaus kann hiermit Verwaltungsaufwand gespart werden.

Gegenüberstellung der geplanten Regelungen:

bis zum 28.02.2023	ab dem 01.03.2023
<u>Vollbezuschung</u> im ÖPNV / bei den freigestellten Verkehren für Kinder der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen der Klassen 1-4, Schüler der den Grundschulen entsprechenden Klassen in den SBB-Zen, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten	Vollbezuschung im ÖPNV / bei den freigestellten Verkehren für Kinder der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen der Klassen 1-4, Schüler der den Grundschulen entsprechenden Klassen in den SBB-Zen, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten Keine monetären Änderungen für die Fahrgäste. Im ÖPNV zusätzlicher Geltungsbereich des Tickets.
<u>Teilbezuschung</u> in Höhe von 10,- €/Monat für Hauptschüler, Werkrealschüler und für Schüler der den Hauptschulen entsprechenden Klassen in den Sonderpädagogischen Beratungs- und Bildungszentren SBBZ 520 € ScoolCard-Tarif als Eigenanteil. - 100 € Zuschuss (10 x 10 €) 420 € verbleibender Anteil	Keine Teilbezuschung mehr. Anstelle des ScoolCard-Tarifes (520 € abzgl. 100 € = 420 €) gilt das landesweit gültige Jugendticket in Höhe von 365 €. Ersparnis 55 € Im ÖPNV zusätzlicher Geltungsbereich des Tickets.
<u>Für alle anderen Fahrgäste:</u> ScoolCard-Tarif 520 €	Landesweit gültiges Jugendticket 365 € Ersparnis 155 €. Im ÖPNV zusätzlicher Geltungsbereich des Tickets.

Die Absenkung des Eigenanteils (landesweit gültiges Jugendticket anstelle der ScoolCard) und die damit einhergehende finanzielle Entlastung der genannten Schülergruppen erscheint aus Sicht der Landkreisverwaltung gerechtfertigt, da die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit der Einführung des günstigen landesweit gültigen Jugendtickets ebenfalls finanziell entlastet werden.

Bei ca. 450 Schülern, die bisher in Höhe von 420,- € eigenanteilspflichtig sind, hat der Landkreis rd. 190.000,-€ vereinnahmt. Bei Absenkung des Eigenanteils wird sich der Betrag auf 165.000,- € verringern.

Die Änderungen der Satzung sind in der Anlage dargestellt. Da vom Landkreistag derzeit an einer neuen Mustersatzung gearbeitet wird, schlägt die Landkreisverwaltung vor, neben den oben genannten Änderungen lediglich ausgewählte redaktionelle Anpassungen vorzunehmen und eine grundsätzliche Anpassung der Satzung dann zu beraten, sobald die Vorschläge des Landkreistages vorliegen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 24.11.2022 beraten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die geplante Absenkung der Eigenanteile analog des neuen Tarifangebotes des landesweiten Jugendtickets, die Streichung der Teilbezuschussung und die geringeren Kosten bei den Vollerstattungen ergibt voraussichtlich eine Entlastung von rd. 40.000,-€ im Jahr. Diese stehen dann zur Abmilderung der Folgen des landesweiten Jugendticket im ÖPNV-Budget mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 1,4 Mio. € zur Verfügung.

III. Zuständigkeit

Nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 2 Nr. 3 Landkreisordnung ist der Kreistag für den Erlass von Satzungen zuständig.